



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Frau [REDACTED]
Per E-Mail

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 31.00

Bearbeiter Stefan Becker
Zimmer-Nr. 010
Telefon +49 6221 522-1405
Fax +49 6221 522-91405
E-Mail s.becker2@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 06.04.2023

Vollzug des LIFG Ihr Auskunftersuchen vom 23.02.2023

Sehr geehrter Frau [REDACTED]

auf Ihr Auskunftersuchen vom 23.02.2023 ergeht folgende Entscheidung:

1. Es besteht ein Anspruch auf Beantwortung der Fragen nach Maßgabe von Ziff. II. der Begründung dieses Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 23.02.2023 haben Sie einen Fragekatalog mit dem Betreff „Antrag nach LIFG/ UVwG/ VIG gestellt. Ihr Antrag betrifft Informationen über das ehemalige Pflegeheim Edelstein und Nebengebäude im Zeitraum vom 01.01.2016 bis heute.

Im Einzelnen begehren Sie in Ihrer E-Mail vom 23.02.2023 folgende Informationen (Nummerierung ergänzt):

1. Grundfläche und Raumaufteilung aller Etagen (sowohl den Ist-Zustand, als auch Sanierungspläne mit geplantem Aus- und Umbau)
2. Brandschutzzustand
3. Zustand der Sanitäranlage
4. Zustand der Elektroinstallation
5. Zustand der Heizungsanlage
6. Zustand der Gebäudesubstanz und Dach
7. Sonstige sicherheitsrelevante Mängel und Mängel, die gesundheitsschädlich sein können

8. Bisher entstandene Kosten und Kostenvoranschläge
9. Entsorgung der Möbel

II.

Nach § 1 Absatz 2, § 3 Nr. 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Amtliche Information im Sinne des LIFG ist jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 3 Nr. 3 LIFG).

Eine Information ist „vorhanden“, wenn sie Bestandteil der behördlichen Aufzeichnungen (Verwaltungsunterlagen) ist (VGH BW NVwZ 2019, 1781, 1783 Rn. 36).. Nicht vorhanden sind bei uns Informationen bezüglich Ihrer Fragestellungen für den Zeitraum 01.01.2016 bis zum Beginn der Planungen für eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlingen. Ein sog. „Informationsbeschaffungsanspruch“ besteht indes grundsätzlich nicht (vgl. VGH BW aaO.; Anwendungshinweise zum LIFG, Stand 29.05.2020, I. 2.; zum Bundesrecht vgl. auch BVerwG, NVwZ 2015, 669, 672 Rn. 37 m. w. N., ferner Schoch, NVwZ 2019, 257, 260, Ders. in: IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 37 m. w. N.).

Im Einzelnen:

- Zu Frage 1:

Siehe beigegefügte Pläne.

- Zu Frage 2:

Verschiedene erforderliche Brandschutzmaßnahmen werden durchgeführt. So sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen und die Feuerwehrpläne sowie Laufkarten müssen aktualisiert werden. Außerdem werden die Rettungswege mit hinterleuchteter Kennzeichnung ausgeschildert. Darüber hinaus wird die Einrichtung mit der erforderlichen Anzahl Feuerlöscher ausgestattet, brandschutztechnische Abtrennungen und Abschlüsse hergestellt sowie ein Sammelplatz für den Evakuierungsfall festgelegt und gekennzeichnet.

- Zu Frage 3:

Die bestehenden Sanitäranlagen sind in einem nutzbaren Zustand. Es werden aber zusätzliche Sanitäranlagen eingebaut.

- Zu Frage 4:

Die bestehende Elektroinstallation befindet sich in einem sicheren Zustand, aber auch hier sind Erweiterungen notwendig.

- Zu Frage 5:

Die Heizungsanlage funktioniert und ist in Betrieb.

- Zu Frage 6:

Der Zustand der Gebäudesubstanz in Dach und Fach ist zufriedenstellend. Bau-liche Maßnahmen sind diesbezüglich aktuell nicht notwendig.

- Zu Frage 7:

Keine, Leitungswasser wird vor Bezug beprobt.

- Zu Frage 8:

Die Arbeitsaufträge werden vom Eigentümer erteilt. Daher liegen dem Rhein-Neckar-Kreis keine Kostenvoranschläge und Rechnungen vor.

- Zu Frage 9:

Nicht mehr benötigte Möbel wurden durch den Eigentümer entsorgt. Teilweise (z.B. Tische und Stühle) werden diese aber auch für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung genutzt.

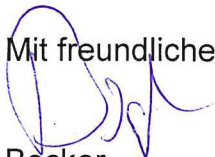
III.

Die Gebührenentscheidung richtet sich nach § 10 LIFG. Nach § 10 Abs. 3 LIFG wird wegen des überschaubaren Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Anfrage keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Becker